



Satzung Yacht-Club Zaue

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet Yacht-Club Zaue.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Zauer Seeweg 0, 15913 Schwielochsee OT Ressen-Zaue.
- (3) Die Postanschrift des Vereins lautet Yacht-Club Zaue, Osteweg 73, 14167 Berlin.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Segel- und Motorwassersports und der damit verbundenen gemeinsamen Interessen.
- (2) Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere
 - durch die Förderung seesportlicher Fähigkeiten der Mitglieder,
 - durch die Gestaltung eines vielseitigen und kameradschaftlichen Vereinslebens,
 - durch die Mitwirkung an der Verwirklichung von Zielen zur Förderung des Tourismus der Region,
 - durch die Pflege und Erhaltung der Bootstechnik,
 - durch Beachtung des Natur- und Umweltschutzes, im Besonderen des Gewässerschutzes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (4) Der Verein ist politisch neutral und parteienunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Ein Bewerber um die Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Erforderlich ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst bis April eines Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Zwischen der Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse des Mitglieds und dem Versammlungstag muss eine Frist von drei Wochen liegen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden und bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für eine Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung und die Verschmelzung des Vereins.
- (5) Die Art der Abstimmung wird von dem Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn zehn Prozent der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung, sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied.

§ 8 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“.